

Putenhaltung in NRW

Ergebnisse einer BUND-Recherche 2009

Inhalt

1. Trends und Zahlen
2. Die Pute – die Gute? Tierschutz bei der Haltung von Mastputen in NRW
 - 2.1. Rechtliche Grundlagen
 - 2.2. BUND-Studie 2003 und deren Folgen
3. Recherche zur Haltung von Mastputen in NRW 2008 / 2009
 - 3.1. Vorgehen
 - 3.2. Ergebnisse und Bewertung
 - 3.2.1. Anzahl der Betriebe / Bestandsgrößen
 - 3.2.2. Bestandsdichte in den NRW-Putenmastanlagen
 - 3.2.3. Möglichkeit eines ganzjährigen Auslaufs ins Freie
 - 3.2.4. Einfall von natürlichem Tageslicht
 - 3.2.5. Stutzen von Schnäbeln
 - 3.2.6. Gesundheitsschäden
 - 3.3. Fazit
4. Handlungsempfehlungen

1. Trends und Zahlen

Putenfleisch ist in Deutschland weithin beliebt. Der Trend zu einer gesunden, fettarmen Ernährung ist ungebrochen und die Nachfrage insbesondere nach Putenbrust ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Der pro-Kopf-Verbrauch von Putenfleisch liegt hierzulande mit 6,1 kg / Person (2007) erheblich über dem EU-Durchschnitt von 3,7 kg (Quelle: ZMP).

Rund 10,9 Mio. Puten werden in Deutschland gehalten, davon mehr als 1,3 Mio in Nordrhein-Westfalen. Die Konzentration in der Mastputenhaltung schreitet dabei weiter voran: Die Allgemeine Viehzählung vom 03.05.2007 hat in NRW 277 Putenhaltungsanlagen (2001: 450, 2003: 390 Anlagen) mit 1.356.070 Tieren (2001: 1.349.615 Tiere) erfasst. Damit sank innerhalb von 6 Jahren die Anzahl der Anlagen um 38% , während die Anzahl der Tiere annähernd gleich hoch blieb.

2. Die Pute – die Gute? Tierschutz bei der Haltung von Mastputen in NRW

Der BUND tritt für eine umweltgerechte Landwirtschaft ein. Hierzu gehört untrennbar eine artgerechte Haltung von Tieren, die es ihnen ermöglicht, ihre arttypischen Verhaltensweisen weitgehend auszuleben und die gewährleistet, dass sie keinen gesundheitlichen Schaden nehmen. Für Puten bedeutet dies u.a.: Ausleben des natürlichen Bewegungsdranges durch Laufen, Strecken, Flügel-

schlagen, Picken, Scharren, Sitzen auf Stangen, Zusammenleben in einem sozial strukturierten Verband u.v.m. Zahlreiche Publikationen weisen auf völlig miserable Haltungsbedingungen hin.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsverbindliche Vorgaben mit klar definierten Mindeststandards zur Putenhaltung existieren in Deutschland nicht: Weder die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) des Bundes noch ersatzweise ein Erlass des Landes NRW konkretisieren den Tierschutz bei der Aufzucht und Mast von Puten. Wichtige Rechtsgrundlagen sind das Tierschutzgesetz sowie die grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zur Haltung von Legehennen in Käfigen. Die Überwachung der Einhaltung des Tierschutzes vor Ort obliegt in Nordrhein-Westfalen den 54 Kreisordnungsbehörden (Kreise, kreisfreie Städte).

2.2. BUND-Studie 2003 und deren Folgen

Vor diesem Hintergrund führte der BUND NRW erstmals im Jahr 2003 eine umfassende Studie zur Putenhaltung in NRW und zur Überwachung der Tierschutzvorschriften durch die zuständigen Behörden durch. Das Ergebnis seiner Abfrage in 12 Kreisen in NRW (mit 90% der gehaltenen Mastputen) legte gravierende Missstände in der Putenmast auf. Der Großteil der Puten wurden nicht tiergerecht in Intensivmast gehalten; zu enge Ställe und fehlender Auslauf waren die Regel und den Tieren wurde durchweg die Schnäbel gekürzt. Weiterhin zeigte die Recherche teilweise erhebliche Defizite bei der Überwachung des Tierschutzes durch die Behörden auf.

Die Veröffentlichung der Studie löste unmittelbar eigene Recherchen des NRW-Landwirtschaftsministeriums aus, die die vom BUND vorgelegten Ergebnisse im Jahr 2004 auf ganzer Linie bestätigten. Dieses bewirkte Anfang 2005 eine Bundesratsinitiative der Länder NRW und Schleswig-Holstein mit dem Ziel, das tierschutzwidrige Schnäbelkürzen an Puten einzudämmen.

Nach der Neuwahl der Landesregierung stoppte der Amtsnachfolger im NRW-Landwirtschaftsministerium dieses Vorhaben.

3. Recherche zur Haltung von Mastputen in NRW 2008 / 2009

3.1. Vorgehensweise

Ziel der erneuten Erhebung war es, basierend auf den Ergebnissen der Studie von 2003 und mit Blick auf den fortschreitenden Konzentrationsprozess und seiner Tendenz zu immer größeren Putenmastbetrieben den derzeitigen Stand der Haltungsbedingungen zu erfassen und daraus Handlungsansätze für die Politik abzuleiten. Im Mittelpunkt des Interesses standen die Besatzdichte in den Ställen, die Möglichkeit eines ganzjährigen Auslaufs ins Freie, das Stutzen von Schnäbeln, der Gesundheitszustand der Tiere und die Sterblichkeitsrate während der Mast.

Mittels Anfragen gem. Umweltinformationsgesetz wandte sich der BUND NRW am 23.10.08 gezielt an nachfolgende 10 Kreise in Nordrhein-Westfalen mit der größten Anzahl an Putenhaltungsanlagen und erfasste damit 60 % der Putenmastbetriebe (166 von 277) im Lande.

Kreis	Anzahl der Putenhaltungen (Mai 2007 / Mai 2001)
Kleve	33 (49)
Warendorf	30 (35)
Borken	22 (27)
Gütersloh	16 (31)
Coesfeld	12 (11)
Paderborn	12 (23)
Wesel	11 (23)

Hochsauerlandkreis	11 (18)
Soest	11 (19)
Rhein-Erft-Kreis	8 (9)

(Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW – Viehhaltungen und Viehbestände in NRW am 03. Mai 2007)

Von den 10 angeschriebenen Kreisen antworteten 9 Kreisverwaltungen schriftlich. Keine Auskünfte gab der Kreis Coesfeld, der damit gegen seine gesetzlichen Informationspflichten verstößt und gegen den derzeit rechtliche Schritte geprüft werden.

3.2. Ergebnisse und Bewertung

3.2.1 Anzahl der Betriebe / Bestandsgrößen

Ein Teil der Kreisverwaltungen macht nur unpräzise Angaben zu den Bestandsgrößen; demnach liegt die Anzahl der Mastputen in den Ställen überwiegend zwischen 10.000 – 30.000. Der bereits im Jahr 2003 ermittelte Rückgang der Betriebe hat sich in NRW weiterhin fortgesetzt, was angesichts ähnlich hoher Tierzahlen den anhaltenden Trend in Richtung weniger Betriebe mit steigenden Tierzahlen belegt. In einem Drittel der befragten Kreise wurden im Zeitraum 2005–2008 ein oder mehrere Anträge auf Neubau und Erweiterung gestellt und genehmigt.

3.2.2. Bestandsdichte in den NRW–Putenmastanlagen

Die Bestandsdichte gibt die Anzahl der Tiere pro Fläche an, ausgedrückt in Kilogramm Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche. Fast alle Kreise verweisen diesbezüglich auf die so genannte ‚Freiwillige Vereinbarung‘ bzw. ‚Niedersächsische Putenvereinbarung‘ aus dem Jahr 1999. Demnach liegt die Bestandsdichte in der Endphase der Mast in den Kreisen Soest, Kleve, Paderborn, Wesel, Borken, Warendorf sowie im Rhein-Erft-Kreis bei 45 kg/m² (Putenhennen) bzw. 50 kg/m² (Putenhähne), teilweise auch bei 52 kg/m² (Putenhennen) bzw. 58 kg/m² (Putenhähne). In diesem „für die Putenmast üblichen Rahmen“ bewegt sich auch die Belegungsdichte im Kreis Gütersloh. Der Hochsauerlandkreis teilt mit, dass ihm Einzelheiten zu den genehmigten Bestandsgrößen und Bestandsdichten nicht vorliegen.

Bewertung: Die Besatzdichte ist in nahezu allen Mastanlagen außerordentlich hoch und gegenüber der Abfrage im Jahr 2003 unverändert. Sie führt in der Endphase der Mast zu drangvoller Enge in den Ställen. Hennen werden im Allgemeinen in der 15/16. Lebenswoche mit einem Gewicht von 10–15 kg geschlachtet, Hähne in der 20–24. Lebenswoche mit rd. 20–22 kg Gewicht. Daneben gibt es die Kurzmast von sog. ‚Babyputen‘. Die Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere sind beträchtlich: Mit der zucht- und fütterungsbedingten schnellen Gewichtszunahme nimmt die Liegedauer im Laufe der Mast stetig zu. Eine hohe Besatzdichte führt dazu, dass die Puten eng beieinander liegen, während die Einstreu kaum mehr gewechselt werden kann und zunehmend verkotet. Langeweile infolge ‚Nichtstuns‘, monotoner Umgebung und schwindendem Vermögen, im Stall herumzulaufen, führen häufig zum Bepicken benachbarter Tiere und hierdurch verursachte Hautverletzungen.

Die Besatzdichte ist damit aus Sicht des Tierschutzes ein zentraler Aspekt. Um so mehr erstaunt es, dass dem Hochsauerlandkreis als für die Überwachung des Tierschutzes zuständige Behörde nach eigenen Angaben hierzu keine Informationen vorliegen.

3.2.3. Möglichkeit eines ganzjährigen Auslaufs ins Freie (einschließlich Schlechtwetterauslauf)

Mit Ausnahme von Kleinstbetrieben und Hobbyhaltern besteht in keinem konventionellen Putenmastbetrieb die Möglichkeit eines ganzjährigem Auslauf ins Freie.

Bewertung: Auslaufmöglichkeiten ins Freie erhöhen zusammen mit einer geringeren Besatzdichte die Bewegungsmöglichkeiten für die Tiere und sind ihrer Gesundheit förderlich. Dieses ist – wie schon 2003 erhoben – in den großen Putenmastanlagen in NRW die absolute Ausnahme.

3.2.4. Einfall von natürlichem Tageslicht

In fast allen Betrieben ist der Einfall natürlichen Tageslichts gewährleistet. Mangels weiterführender Informationen kann hier keine Bewertung erfolgen.

3.2.5. Stutzen von Schnäbeln

Den in Intensivmast gehaltenen Puten in NRW werden in den Herkunftsbrütereien schon als Küken nahezu ausnahmslos die Oberschnäbel gekürzt. Dies ergibt sich unisono aus allen Antworten der angeschriebenen Kreise und deckt sich mit den Aussagen von Praktikern.

Bewertung: Das Entfernen eines Teils des empfindlichen Oberschnabels soll Verletzungen durch gegenseitiges Picken und Kannibalismus vorbeugen. Ursachen hierfür sind die hohe Besatzdichte (s.o.), Langeweile und andere Fehlentwicklungen und somit unmittelbar die Haltungsbedingungen in der Intensivmast. Für die Tiere bedeutet das Kupieren Schmerzen; weiterhin können sie die Fiederpflege nicht mehr richtig betreiben und haben sie Einschränkungen bei der Nahrungsaufnahme.

Bedenklich ist die gängige Praxis, durchweg die Schnäbel der Küken zu kürzen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 regelt, dass Schnabelkürzen einer Erlaubnis bedarf. Hierfür hat der Tierhalter – i.d.R. die Brüterei – in einem Antrag gegenüber der zuständigen Behörde glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff „unerlässlich“ ist und dabei zu beschreiben, welche Maßnahmen er anwendet, „um die bekannten Ursachen von Federpicken und Kannibalismus in der Tierhaltung weitestgehend auszuschließen.“ (Nr. 4.1.3.).

Diese Vorschrift, die auf Vermeidung von Eingriffen und von unnötigem Tierleid abzielt, scheint in der Praxis völlig ins Leere zu laufen: Die Ursachen (u.a. Auswahl der Rasse, intensive Haltungsbedingungen) werden von den Tierhaltern nicht behoben, die Amputation der Oberschnabelspitze wird damit „unerlässlich“ und die Erlaubnis hierfür somit fast standardmäßig erteilt.

3.2.6. Gesundheitsschäden

Im Kreis Gütersloh kommt es zum Ende der Mast hin zu ‚Gelenkproblemen‘, in den Kreisen Soest und Paderborn werden bei einem Teil der Tiere Skelett- und Gelenkkrankheiten sowie Hautschäden durch gegenseitiges Federpicken beobachtet, und auch im Kreis Wesel treten „gelegentliche gesundheitliche Schäden (ca. 10% der Tiere) auf. Dem Hochsauerlandkreis liegen keine Informationen über Gesundheitsschäden vor, „die über den üblichen Rahmen hinausgehen“; wie die in der Putenmast „üblichen“ Gesundheitsschäden aussehen, legt der Kreis nicht dar. Dem Rhein-Erft-Kreis ist eine „haltungsbedingte Morbidität“ nicht bekannt. Drei Veterinärbehörden (Kleve, Borken, Warendorf) geben an, dass ihnen keine Informationen bzw. statistische Erhebungen über mögliche Gesundheitsschäden vorlägen.

Bewertung: Die genannten haltungs- und zuchtbedingten gesundheitlichen Schäden und damit verbundenen Schmerzen der Tiere sind langjährig bekannt und werden von Experten immer wieder bestätigt; dennoch nehmen sie Mäster wie Veterinärbehörden offensichtlich weiterhin in Kauf.

Wenn wie bereits im Jahr 2003 gleich mehrere Kreise angeben, dass ihnen zum Thema ‚Gesundheitliche Schäden‘ keine Informationen vorliegen, weist dieses weiterhin auf enorme Defizite im Kontrollwesen auf. Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung (§ 2ff.) legt den Putenmästern als Erzeugerbetriebe die Pflicht auf, u.a. über den Gesundheitszustand des Geflügels, aber auch über die Sterblichkeitsrate im Verlauf der Haltung Nachweise zu führen. Vor dem Abtransport der Puten in den Schlachthof führen amtliche Veterinäre im Erzeugerbetrieb eine Schlachtgeflügeluntersuchung durch, die u.a. die Überprüfung o.g. Nachweise umfasst (§ 4).

3.2.7. Sterblichkeitsrate während der Mast

Dem Rhein-Erft-Kreis ist eine „haltungsbedingte Mortalität“ nicht bekannt, dem Hochsauerlandkreis liegen keine Informationen über eine „über den üblichen Rahmen“ hinausgehende Sterblichkeitsrate während der Mast vor, ohne diese zu beziffern. In allen anderen befragten Kreisen schwankt die Mortalitätsrate zwischen 2-10 %, wobei diese bei Putenhähnen deutlich höher liegt als bei Putenhennen.

Bewertung: Die Sterblichkeitsrate während der Mast ist von Kreis zu Kreis sehr unterschiedlich und teilweise doppelt so hoch. Unterstellt man, dass die von den zuständigen Behörden vorgelegten Zahlen zutreffen, woran hier nicht gezweifelt wird, stellt sich die Frage nach den Ursachen.

3.3. Fazit

- Nahezu alle Puten in NRW werden weiterhin in Intensivmast gehalten und die Konzentration in der Putenhaltung schreitet weiter voran. Hohe Besatzdichten, fehlende Gelegenheit zum Auslauf ins Freie und das Kürzen der Oberschnäbel der Putenküken kennzeichnen eine Tierhaltung, die aus Sicht des BUND NRW in keiner Weise tiergerecht ist. Die Haltungsbedingungen in Verbindung mit der Auswahl von schnellwachsenden Rassen mit hohem Brustmuskelanteil bedingen u.a. eine Häufung schmerzhafter Skelett- und Gelenkkrankheiten sowie veränderte Verhaltensweisen wie das Picken von Artgenossen und Kannibalismus.
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes läuft bzgl. des Schnäbelkürzens (Nr. 4.1.) ins Leere. Sie führt - wie schon im Jahr 2003 bemängelt - in der Praxis nicht dazu, dass Haltungsbedingungen für Puten relevant verbessert werden und gem. Vermeidungsgrundsatz möglichst vielen Tieren dieser Eingriff erspart bleibt. Anstatt die Haltungsbedingungen den Bedürfnissen der Tiere anzupassen, wird vielmehr versucht, die Tiere den Haltungsbedingungen ‚anzupassen‘.
- Eine Überwachung der Tiergesundheit während der Mast erfolgt seitens der Behörden nur ausnahmsweise. Erst nach Abschluss der Mast, kurz vor dem Abtransport der Puten in die Schlachthöfe, erfolgt eine amtliche Schlachtgeflügeluntersuchung im Erzeugerbetrieb. Diese soll jedoch lediglich sicherstellen, dass das Geflügel für den menschlichen Verzehr tauglich und nicht von einer auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit befallen ist. Untersuchungen zu zucht- und haltungsbedingten Krankheiten, die Tieren Schmerz oder anderes Leid verursacht, ohne dadurch zugleich die menschliche Gesundheit zu gefährden, werden hingegen nicht angestellt. Auch der Umstand, dass drei Veterinärbehörden (Kleve, Borken, Warendorf) angeben, dass ihnen keine Informationen bzw. statistische Erhebungen über mögliche Gesundheitsschäden vorlägen, obwohl ihnen die Aufsicht über die Einhaltung des Tierschutzes obliegt, wirft auf die Wahrnehmung dieser Aufgabe kein gutes Licht.

Das NRW-Landwirtschaftsministerium, das eine Bundesratsinitiative der Vorgängerregierung zur Verbesserung der Putenhaltung im Jahr 2005 gestoppt hatte und seitdem jegliche neue Initiative zur Stärkung des Tierschutzes in der Putenmast unterlassen hat, trägt hierfür erhebliche Mitverantwortung.

4. Handlungsvorschläge und Forderungen des BUND NRW

4.1. Schaffung rechtsverbindlicher Mindeststandards für die Haltung von Puten. Da es jenseits des Tierschutzgesetzes an jeglichen rechtlichen Mindeststandards mangelt, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Priorität hat die Aufnahme der Putenhaltung in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) des Bundes. Der BUND NRW ruft die nordrhein-westfälische Landesregierung dazu auf, in diesem Sinne auf Bundesebene initiativ zu werden und Verbesserungen des Tierschutzes in der Putenmast nicht weiter zu blockieren. Während des zu erwartenden, mehrjährigen Übergangszeitraums sollte das Land NRW in Form eines Erlasses zur Putenhaltung Verbesserungen bewirken. Richtschnur für die künftige Haltung von Puten sind für den BUND die „NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Mastgeflügelhaltung“ (Stand: August 2008).

Wichtige Eckpunkte sind insbesondere:

- Bestandsobergrenze: 2.000 Mastplätze und Haltung der Puten in kleineren Gruppen von max. 150 Tieren
- Maximale Besatzdichte im Stall: 21 kg Lebendgewicht / m²
- Möglichkeit des ganzjährigen Auslaufs ins Freie mit Schlechtwetterauslauf / Kaltscharraum, der nach jedem Mastdurchgang zu reinigen oder desinfizieren ist.
- Altersgemäße, geeignete Aufbaumöglichkeiten (erhöhte Sitz- und abgegrenzte Ruhemöglichkeiten, z.B. Stangen, Bretter etc.)
- Gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung des Stalles mit natürlichem Tageslicht bei einer Fensterfläche von mindestens 5% der Stallgrundfläche betragen. Bei der künstlichen Beleuchtung ist auf flickerfusionsfreies Licht zu achten. Weiterhin ist eine Nachruhe der Tiere von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden sicherzustellen.
- Keine Kürzung der Schnäbel.
- Kein Einsatz von Zusatzstoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung in Futtermitteln und Ausschluss genmanipulierter Futtermittel. Auflistung der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe in einer Positivliste.
- Arzneimittel und Impfstoffe sind ausschließlich zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes zu verabreichen, der dabei auch einen dokumentierten Kontrollbesuch durchzuführen hat; Ausschuss rein präventiver Bestandsbehandlungen.

4.2. Verbot ausgewählter Züchtungen wie ‚BUT BIG 6‘ und ähnlicher Linien und Neuausrichtung der Tierzüchtung hin zu gesundheitlich robusten Tieren. Die in der Putenmast ganz überwiegend eingesetzten Tiere der BIG-6-Linie sind derart extrem auf schnelles Wachstum und hohes Gewicht gezüchtet, dass selbst verbesserte Haltungsbedingungen zuchtbedingte negative Auswirkungen auf Verhalten und Gesundheit der Tiere kaum auffangen können.

4.3. Ausbau bzw. Erweiterung der bestehenden Lehr- und Versuchsanstalten Haus Düsse und Haus Riswick (bisher Schweine- und Rinderhaltung) um eine umwelt- und tierschutzgerechte Puten-/ Geflügelhaltung.

4.4. Verstärkte Kontrollen der Betriebe, veränderte Kontrollzeitpunkte und Erweiterung des Untersuchungsprogramms. Im Sinne des Tier- wie des Verbraucherschutzes erscheint es zweckmäßig, die Häufigkeit von amtlichen Betriebskontrollen zu erhöhen und diese standardmäßig bereits während der Mast und nicht erst nach dessen Abschluss durchzuführen. Ebenso ist es erforderlich, Mastputen

auch auf zucht- und haltungsbedingte Krankheiten zu untersuchen, die dem Tier Leid zuführen, ohne dass die menschliche Gesundheit ebenfalls hierdurch gefährdet wäre.

IMPRESSUM

BUNDhintergrund wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. □ **Anschrift:** BUND NRW e.V., Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf, Tel. 0211/302005-0, Fax: -26, e-Mail: bund.nrw@bund.net □ **V.i.S.d.P.:** Paul Kröfges, Landesvorsitzender □ **Autor: Ralf Bilke** □ **BUNDspendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln, BLZ: 370 205 00, Konto-Nr. 8 204 700 □ Nachdruck oder sonstige Verwertung nur mit Genehmigung des BUND NRW e.V. □ □ BUND NRW Januar 2009

•Der BUND im Internet: www.bund-nrw.de